
Bavar.
883



Bavaricum. Jus. pag. 1812.

I.

Ludeigenthum für alle Bauern, Landwirthschaftsbesitzer.

II.

Verhältnißmäßige Steuerbelegung und Aufhebung des Hoffußes, oder Gebundenheit der Güter.

III.

Der Menschheit und Zeitumständen angemessene, verständige und deutliche Gesetzgebung.

IIII.

Vereinigung und Gleichstellung der Bürger und Bauern.

V.

Allgemeine bloße Vertheidigung und angemessene mit Unterhalt und Ehre verbundene Miliz.

VI.

Unbeschränkte Bevölkerung.

VII.

Vereinfachung der Gerichtsstellen und Aemter.

VIII.

Landtag und wahre, gleichmäßige Landesrepräsentation.

IX

Vertheilung aller Möser, Filzen, Wälder.

X.

Aufhebung der niedern Gerichtsbarkeit, Scharwerke und Zehende.

Die zehn Gebothe für Bürger und Bauern im lieben bayrischen Vatterlande,

auch für andere deutsche Staaten anwendbar.

Dritte Lieferung der Präliminarien zum künftigen Landtag.

Februar 1800.

Die 10 Gebothe — ein Vorschlag.

N. 7.

Imprimatur.

München — im Aufklärungscollegium.

Preßfreyheit Präsident mpr.

Reg. N. 9.

Vatterlandsliebe Secretär.

I.

Ich bin der Herr dein Gott, du sollst keine fremde Götter neben mir haben, du sollst dir kein geschnitztes Bild machen dasselbe anzubetheu.

II.

Du sollst den Namen deines Herrn nicht ververgeblich führen — nicht eitel nennen.

III.

Gedenke, daß du den Sabath und mit ihm den gleichen Werth der der Menschen heiligst.

IIII.

Du sollst Vatter und Mutter ehren, — auf daß du lang lebest, und es dir auf Erden wohlergehe.

V.

Du sollst nicht tödten.

VI.

Du sollst nicht Unkeuschheit treiben.

VII.

Du sollst nicht stehlen.

VIII.

Du sollst kein falsches Zeugniß geben wider deinen Nächsten.

IX.

Du sollst nicht begehren deines Nächsten Weib.

X.

Du sollst nicht begehren deines Nächsten Haus, Acker, Knecht, Magd, Ochs, Esel, noch alles was sein ist.

2. Buch Mos. 20. Kap.

Anmerkung.

Die 10 Gebothe passen auch wahrhaft darauf — sie werden daher nach gleicher Ordnung und Zahl entgegengestellt.

Im Context sind der Geschichte und System wegen die Gebothe etwas versetzt — man muß also dort nicht auf den Nummer, sondern auf den Satz selbst sehen.

Was ist der 3te Stand, Bürger, Bauern — bis jezt in der politischen Ordnung gewesen? — Nichts, ist, sind bis zum Lastvieh herabgewürdigt.

Was will er, wollen sie? — Gleiche Menschen seyn.

Was ist er, sind sie wirklich — Alles — —

Wir Maximilian Joseph
Pfalzgraf bey Rhein, in Ober- und Niederbayrn Herzog, des heil. röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst ꝛc. ꝛc.

Zu sehr sind Wir immer durch die Proben der warmen Liebe und getreuen Anhänglichkeit der bayrischen Nation an Uns aufgerufen, ihren rechtlichen Ansprüchen der Linderung ihres Schicksales und des Auflebens — entgegen zu kommen, als daß Wir länger säumen könnten, ihr ein Hauptdenkmal Unsers Herzens und einzigen Bestrebens für das Glück unserer Landesleute, zu liefern.

Wir können nicht bergen, daß, als Wir unter dem Jubel des freudetrunkenen bayrischen Volkes in das alte bayrische

Vatterland einzohen, Wir Uns von dem Wohlstande und Einklange der Gesamtkräfte des bayrischen Volks ganz andere Begriffe machten, Begriffe, die Wir von der so überaus günstigen Lage Bayerns und dem allgemeinen Aufschwunge der übrigen Nationen wohl hohlen durften — Allein wie steigt nicht unser Erstaunen täglich mehr, dieses unser altes Vatterland beynahe noch in dem, oder noch üblern Zustande anzutreffen, als sich Unsere Ahnen in die bayrische und pfälzische Rheinlinie theilten, und diese Rheinlinie am Rhein zoh. Welch auffallenden Contrast bilden diese unsere Länder am Rhein nicht gegen Bayrn — Am Rhein überblickt das Aug nichts als die prangendsten Fluren, alles cultivirt und veredelt — anmuthige Häuser bilden die Wohnungen des Landmanns wie die des Städters, die Kleidung bezeichnet schon ihren Wohlstand, und Nichts hindert ihren Industrie- und Speculationsgeist — Sie schmachten in keinen Feßeln

der

der Arroganzen ihrer Mitbrüder — nicht alberne Unterschiede verscheuen den gesellschaftlichen Verband, oder unterdrücken die Geisteskräfte der Bewohner unter sich — Wie stellt sich dagegen Unser Bayrn dar — Barbarey ist noch das Gepräg der Landwirthschaft — und in einem Lande, das die Getreidkammer Deutschlands, eines der gesegnetesten Plätzen des Erdballs ist — die Landleute oder Bauern sind kaum auch als Menschen bekannt — Sclaverey oder das des Lastviehes ist — ihr Loos — ihre sogenannte Grund- und Jurisdictionsherrn behandeln sie wie Treiber mit Sporn und Geißel — unter tausend Nämen, Titel und Helfershelfern wissen sie alle Pfenninge ihrer sogenannten Unterthanen aus der Tasche zu hohlen — Daher trauern über dieses harte Joch alle bebaute Gründe — und eine Menge unübersehbarer Strecken im öden, wüsten Gewande begegnen auf allen Seiten dem forschenden Kultursfreunde — die Wohnungen sind meist wie Räu-

verhöhlen — die Kleidungen der Landleute und Städter, einige Monopolisten ausgenommen, so wie die volle Gewerblosigkeit und Verfall der Städte und Flecken, beweißen nur zu sehr die üblen Verhältnisse auf allen Seiten — gegängelt durch Vorurtheile, eingepreßt im ganzen Körper durch die dicke Rinde des alten Herkommens, ist jeder Industrie- und Speculationsgeist erstickt — Usurpirte Vorzüge, alberne Titl und Auszeichnungen haben einigen als alten biedern Bayrn bekannt, in ihren dermaligen Nachkommen beynah den gesunden Menschenverstand eingeschläfert. In Kasten gebildet gebährden sie sich wie die Pfauen unter den übrigen ehrlichen Vögeln — und unter diesen übermüthigen Absönderungen und Verkennung des Gemeinbestens und der Menschenrechte, ist alle gesellschaftliche Harmonie, alle Entwicklung der Geistes- und Gesamtkräfte dahin — In scharfer Durchschauung dieses immer vor Unsern Augen schweben-

den

den Bildes, fühlen Wir diese Umstände auch von darum sehr bedenklich, weil sich durch dies immerwährende so harte Gereibe dieser Brennstoffe, nach dem Beyspiel anderer Länder, wie im elektrischen Schlage eine Flamme entzünden könnte — wo dann die Rettung zu spät wäre — Wir erklären Uns nun den Jubel des Volkes bey Unserm Regierungsantritt, daß es zugleich Freudengeschrey eines jämmerlich gefesselten Volkes über nahe Erlösung war — daß der gleiche Name unsers Vorfahrers Max. Joseph, dieses ihr Freuden- und Rettungsgefühl noch erhöhte, da sich die Erinnerung mit verband, daß dieser wahre Volksfreund würklich schon anfieng, ein goldenes Zeitalter in dem immer seit seiner ehemaligen Größe so sehr mißhandelten Bayrn zu erschaffen. —

Die vätterliche Vorsorge für Unsere Länder und die allgemeine Klugheit nöthigen uns auch schon, vor einem gewalt-

thätigen Bruche diese brennbaren Gebrechen Bayrns nach der Epoche der Zeit und Menschenalters aufzulößen. Schon einzelne solche Unternehmungen wurden mit dem rührendsten Danke Unsers Volkes, und mit den sichtbaren wohlthätigen Würkungen gekrönt. —

Unterdessen die Hauptgrundlinien zu der vollen glücklichen dem Genius der Zeit angemeßenen Reform fehlen noch — Wir finden sie allein bey dem so verkannten Pfluge, in dem Ackerbau — der Ackerbau war es, der die Menschen aus wilden Jägern und herumirrenden Hirten erst zu wahren gesitteten Menschen machte, sie in gesellschaftliche Bande umzauberte und ihnen und den Erdball Kultur verschafte — Seit dann die Leidenschaften und geblendete Vorzüge die Menschen mit grausamen Eißen untereinander bewafnete und eine Menge übermüthiger Gesetzformeln Unsinn und verwirrte Unterschiede unter sie verbrei-

tete,

tete, trift man itzt die Gesellschaftsvereine, die Staaten wie aus den Angeln geworfen, an — In dieser Verkehrtheit und schwankenden Umsturz der ganzen Maschine, sind schon einzelne Staaten wieder auf den ersten einfachen Zustand des Ackerbaues zurückgetretten — es war ihnen wie die Binde von den Augen gefallen — In diesem Ackerbau fanden sie allein wieder die Stütze ihrer zerrütteten Gesellschaft und Finanzen; sie erkannten ihn bald als die einzig unversiegbare Quelle des Wohlstandes, Glückes und Größe der Nationen, wie des menschlichen Geistes. Aus dieser Quelle schöpften Wir allein gegenwärtige 10 Grundgesetze, und zwar

1) Lud-Eigenthum für alle Baurn, Landwirthsschaftsbesitzer. Eigenthum ist das erste Natursgesetz, die einzige Weisheitslehre, um den Ackerbau in blühenden Zustand zu versetzen. Es läßt sich auch aus der Geschichte nicht

verkennen, daß vor der anarchischen Periode des Faustrechts, Lehensnexus und Einmengung der römischen Rechtsrabulisterenen der Ackerbau nur unter den Händen ludeigner Gutsbesitzer war, so wie es auch damals keinen Rang, keine Vorrechte und Vorzüge gab — alle Vorsteher nur von der Gesellschaft, dem Volk, auf eine Zeitlang gewählt wurden — und daß nur unter jenen Umständen und seither — Zwang, Betrug oder Aberglaube den Ackerbau in solche Fesseln schlug, daß jezt Bayrn in ihrer Eintheilung von 29800 Höfen oder 115777 Bauernfamilien nur mehr 1162 freyeigne Höfe oder 7361 derley Bauernfamilien zählt — alles übrige ist unter sogenannten Grundherrschaften und Grundholden, unter allerley Gerechtigkeiten von Leibgeding, Erbrecht, Neustift und Herrngunst so verflochten, daß unter allerley Titel von Stiften, Gülten, Fasnachtshennen, Laudemien, Nahrungsabbrüchen, Scharwerken, Nachrechten, Tischgel=

geldern, Auspfändungsrechten, Consens-geldern, Deteriorationen, Caducitäten, Taxen, ein derley Grundhold oder Bauer weit unter den Leibeignen herabgewürdigt ist, ihm nie mehr als ein Schein von Eigenthum und Unterhalt übrig bleibt, und er so immer unter der härtesten und willkührlichsten Knutte seines Grundherrn steht. So wenig Werth diese usurpirte Rechte sonst für sich haben möchten, so wollen Wir doch den Besitzstand selbst nach dem strengsten Sinne nicht kränken — Dieser Besitzstand beruft sich aber nur auf einen Geldanschlag all obiger Rechte. Die dermalige Grundherrschaften haben in ihren Gütererbschaften, Käufen oder sonstigen Acquisitionen obige Ansprüche nur zu Geld angeschlagen, überkommen. Dieser Geldanschlag ist also allein der rechtliche Maasstab, und soll es auch hinkünftig allein seyn — Diese Geldbetreffe werden unter die Gründe des bisherigen Grundholden Gut vertheilt, und so hat eine derley Grund-

herr-

herrschaft nicht die mindeste Befugniße über derley Bauerngüter und Landleute mehr — diese ehmalig jährliche Abgaben als reine Renten nach einem Mittelausschlage von 25 Jahren zurück, werden als die Interessen eines Kapitals zu dem gewöhnlichen Procento, gehalten, und dieses Capital haftet als die erste Schuld auf dem Gut, welches wie jedes andere Capital halbjährig und zwar auch Theilweiße ablößlich ist. Da aber die bisherige Abgaben meistens überspannt waren und bey dem Geldanschlage und Vertheilung die læsio enormis, Contractsverletzung oder Uebervortheilung zur Hälfte oft zu sehr am Tage kommen wird, so hat in solchem Falle um Weitwendigkeiten zu beseitigen, blos der Ausspruch von 4 Schiedsmännern die Mäßigung zu bestimmen. Von diesen 4 Schiedsmännern hat der Grundhold wie der Grundherr 2 zu wählen, und wenn sich diese 4 Schiedsmänner nicht vereinen können, haben diese 2 Obmänner und im äußersten

Falle

Falle wieder diese einen zu wählen, der dann für immer den unansichtbaren Ausspruch ertheilt. Es versteht sich auch von selbst, daß die eitlen und unbilligen Fideicommißdispositionen nie mehr auf die Landwirthschaft lasten können; sie erstrecken sich blos auf die Ablößungskapitalien mehr, hindern auch diese Heimzahlungen nicht, sondern diese Fideicommißkapitalien mögen gleichwohl anderswo aufgelegt werden, und den Anlaß zu einer öffentlich gesicherten National-Leihebank geben.

2) Aufhebung der Niedern Gerichtsbarkeit, Scharwerke und Zehend. Die niedere Gerichtsbarkeit schreibet sich auch blos in obige finstere Zeiten des Mittelalters zurück, wo sich der nun schon mächtigere Grundherr zu Beförderung seiner Willkühr gegen seinen Grundholden die Gerichtsbarkeit zu erwerben wußte. Diese Gerichtsbarkeit hat nun nach aufgehobenen grundherrlichen Verband ohne-

nehin keinen Nutzen, keine Anwendung mehr — was als reines Gefäll, welches nach dem Geständniß aller Stände blos auf Beamte aufgeht und so eine Null ist, davon gehalten werden kann, wird auf gleiche Art, wie die grundherrliche Forderungen, behandelt. Das, die Landwirthschaft Drückendste, welches sich diese Grundherrn mittels der Gerichtsbarkeit gegen die Landleute und ihre sogenannte Unterthanen angemaßt haben, ist immer die Scharwerk, womit sich bald hernach auch der schändliche Bierzwang verband, den Wir bereits aus Unsern Landen glücklich verbannten. — Diese Scharwerk stellt die wahre Lähmung der auflebenden Landwirthschaft mit vor und räumt auch dem Herrn alle Willkühr gegen seine Knechte — die armen Bauern — ein. In der unbestimmten Scharwerk sind die Unterthanen zu allen Diensten des Herrn gezwungen, bald müßen sie Schaarenweis Dung führen, bald ackern, säen; bald in die Schrannen

fah=

fahren, bald Holzbringen, Holzmachen, bald Heu mähen; dann erst zu allen Baulichkeiten des Schloßes, Oekonomie, zu den Kalch- und Ziegelöfen alles herbeyführen, ja selbst mitarbeiten ꝛc.; bald Getreid schneiden und einführen; die müssen Bothen laufen, die andern in Garten arbeiten ꝛc. Auch die Weiber dürfen nicht müßig seyn, sie müßen immer das Schloß reinigen, Hopfen brocken, auch in die Feldarbeit gehen, gewiße Gespünste liefern ꝛc. So wie auch die armen Profeßionisten als Weber ꝛc. gewiße Arbeiten jährlich gratis in das Schloß verfertigen müßen. Zugleich haben die Aeltern ihre junge Söhne als Knechte und die Mädchen als Mägde in das Schloß abzugeben; ja das nichts vergessen wird, die Unterthanen müßen sogar ihre Hausdungstädte an das Schloß liefern, wogegen ihnen aber dabey von dem herrschaftlichen Stroh eingestreuet wird. —

Nachtheile die ungleiche Steuerentrichtungen bisher anrichteten, und mit welchen Ungerechtigkeiten sie verbunden sind; eben so fühlen Wir die Nachtheile, die die so vielerley Abgaben unter den Titl von Anlagen ꝛc. hervorbringen, das ganz Finanzwesen in den verwirrtesten Knoten flochten, an dem ein Heer von Schreibern und Rechnungsrechnern immer sitzt, und den Knoten statt aufzulösen, nur noch fester strickt. In diesen vielerley Abgaben und Anlagen hat noch ein grösseres Uebel, der sogenannte Hoffus und Pertinentialeigenschaft der Gründe und Güter seinen Grund. Dieses Uebel ist auch die Quelle der wichtigsten Hindernisse für die Landeskultur. Denn dadurch ist jeder Landmann ausser Stand gesetzt in seinem Gut Verbesserungen anzufangen, oder sich aus mißlichen Umständen herauszuschwingen; weil jeder Acker oder Wiese zu einem bestimmten Gute gehört, fällt der erste Grundsatz einer guten Landwirthschaft weg, der der Arron-

dirung. Keiner hat also bey seinem Gute die Gründe beysamm, sondern sie sind in den 3 Feldern der ganzen Gemeinde zerstreut; daher muß sich jeder dem alten Herkommen der Brache, Weyde und Wille der ganzen Gemeinde unterwerfen; jede Speculation ist unterdrückt; und wenn auch einige nach den Culturmandaten einzelne Einfänge in der Brache oder Zweymädigmachung der Wiese bezwecken, so ist dies mit einer Menge geldversplitternden Prozeßen, ja oft mit den grausamsten Thätlichkeiten verbunden. Das ganze Land ist dadurch mit den kostbarsten bald unerschwinglichen Verzäunungen übersäet und die Strassen auf allen Seiten mit Fallgittern, sogenannten Faltern, verpalisadirt. Wenn auch mancher Landmann seine mißliche Vermögensumstände durch Verkauf einzelner von den meist ohnehin zu vielen Gründen, retten wollte, waren ihm die Hände gebunden, und langwierige, kostbare Pertentialprozeße, mit dem Ruine

der Familie und des Guts die häufigen Folgen ꝛc.

Diese so hart verwickelten Umstände mit einem Schlage zu zernichten, biethet eine ordentliche Steuerrectification dar. Alle Staatsabgaben des Landmanns sollen in einer Grundsteuer wie obige grundherrliche Forderungen ꝛc. auf die Gründe vertheilt und ausgemittelt werden — Dadurch ist das Finanzsystem ganz einfach — und jeder Landmann hat hinkünftig ungebundene Hände; er kann sich seine Flur zusammtauschen oder kaufen und seiner Speculation sind nicht mehr Schranken gesetzt — Diese barbarische Ueberbleibsel des alten Hirtenstandes verlöschen so von selbst — Und Wir enthalten uns durch allerley Kultursgesetze über die Benützung der Gründe, über Einführung des Klees, der Stallfütterung, wozu jezt die Landleute noch nicht einmal ordentliche Ställe haben, und

in dieser Armuth auch nicht haben können, Weydenschaften ꝛc. Eingriffe in die Rechte des Eigenthums zu machen und durch allerley Prozesse die Landleute so ängstigen zu lassen. — Nur rechnen Wir es Uns nach dem Beyspiele anderer Staaten, wodurch die nämliche Grundsätze die Landeskultur schon hoch sich aufschwang, zur Pflicht, mit unserer obersten Landespolizeystelle eine Ackerbaugesellschaft zu verbinden, welche sich nicht nur mit allen Ackergesellschaften anderer Länder, sondern auch mit allen wichtigen Landwirthen des Landes in Correspondenz setzt — von letztern sich von Monat zu Monat Aufschlüße über die Verhältniße ertheilen läßt, und dann durch allerley Schriften und Kundmachungen, den Landmann durch Beyspiele und Unterstützungen aufmuntert und belehrt. Um aber noch zweckmäßiger, gleich mit einem auf das Ganze zu würken — werden Wir aus hiesiger Forstschule eine volle Landwirthschaftsschule mit einem Oekonomiegut

vereint, bilden — sohin noch die nöthige Lehrstühle über die Grundlinien der Landwirthschaft, Chemie, Mechanik und Baukunst rc. zusammstellen, wo dann die Schullehrer, die Wir ohnehin zuerst durch ein ordentlich zu errichtendes Schullehrerseminarium in allen befähigen lassen, eher wir künftig einen aufnehmen, auch diesen Mitunterricht sich eigen machen müßen, um so diese Vorkenntniße theoretisch und praktisch, in welch letzterer Hinsicht jedes Schulhaus mit einer kleinen Oekonomie versehen wird, wie einen wohlthätigen Regen auf das ganze Land auszugießen.

4) **Vertheilung aller Gemeinheiten, Möser, Filzen, Wälder.** Da die Gemeinheiten sich blos aus der Periode des alten Hirtenstandes herschreiben, oder die vielen Möser, Filzen, Weidplätze und Waldungen wegen ohnehin meist zu vielen Gründen der Bewohner öd bleiben,

ben, nur aus Nachbarschaft und Gelegenheit mit der Weyde besucht wurden, oder aus obigen Gemeinhindernissen noch nicht in Privathände übergehen konnten — ein vertheiltes Grundstück hingegen allein kultursfähig ist, ferner ein verbessertes oder kultivirtes Land mit einem öden nie in Vergleich stehen kann, so unterliegt die Vertheilung jeder Gemeinde keinem Anstande — und nach natürlichen Rechten gebührt sowohl jedem einzelnen Glied, als wenigen oder mehrern der Gesellschaft die Wahl, zu jeder Zeit oder in der Gesellschaft zu bleiben oder auszutretten, wo ihm dann Wegmessung des treffenden Antheils nicht zu versagen ist. — Wir wissen wohl, daß der Maasstab der Unterabtheilung der Gemeinden unter den Gliedern bisher den meisten Schwierigkeiten und Prozessen unterworfen war; unterdessen Wir bleiben hier wieder bey dem einfachen und allein zweckmäßigen Wege, der Entscheidung der Schiedsmänner; — aus den verschiedenen

Klassen der Theilhaber, als großen, mittern und kleinern Gutsbesitzern sollen 2, also hier 6 von der Gemeinde gewählt werden, welche dann bey jedem Glied nach der Stimmenmehrheit den Maasstab oder treffende Klasse festsetzen. Diese Schiedsmänner haben allein wahre Kenntniß von allen Verhältnissen der Gemeinde und alle andern Gesetze und mathematische Formeln können das nicht ersetzen, weil sie alle auf unrichtigen Vordersätzen, dem Hoffus, Steuerabgaben, oder zufälligen Viehstande — gebaut sind. Diese Entscheidung durch Schiedsmänner hat auch durch die bisherige einzelne Erfahrungen immer den besten Erfolg gehabt. Bey Vertheilung der großen Oeden, Moos, Filz, Strecken ꝛc. sollen die Gemeinden, die bisher die Wendenschaft ausübten, eben auch nach Verhältniß dafür befriedigt werden — der Maasstab wird oder durch Ausgleichung oder wieder durch Schiedsmänner, wovon die Hälfte die treffende Gemeinde,

die

die andere der Staat wählt, berichtiget werden — die für den Staat so zurückbleibende Antheile erhalten die ersten Anmelder, und die besondern Eifer zur Kultur zeigen. Und es versteht sich aus den natürlichen Eigenthumsrechten, daß der Kultivirende von dem weydenden Nachbar nicht gehindert werden kann, dieser den ersten sicher stellen und entschädigen muß. — Auf den Gemeinverband bey den Waldungen hat all dies gleichen Bezug, weswegen auch bey den Staatswaldungen schon angefangen wurde, die verschiedenen Rechtler dabey mit Waldestheilen abzuscheiden und so alles in einfache Ordnung zu weißen.

5) Unbeschränkte Bevölkerung.

Die zu geringe Bevölkerung Bayrns und der so auffallend drückende Mangel von Dienstbothen und Tagwerkern rühren hauptsächlich von den zu großen Beschwernissen

der Heurathen und Ansiedlungen her. Es läßt sich auch nicht verkennen, daß die ehlichen Verbindungen angebohrne Rechte der Menschen sind, daß nur durch diese Beschränkungen so viel schreyende Unmoralität und erzwungene Verbrechen sich in die Menschheit eingeschlichen haben. Wir werden uns daher hinkünftig von Regierungswegen in diese gewöhnliche Contracte nicht weiter einmischen, als daß Wir wachen, daß nicht Müßiggang und Bettlerey jemals Nahrungswege oder gar eine geheiligte Würde darbiethen — Uebrigens wer arbeiten kann, findet sicher Unterhalt, und für unglückliche presthafte Menschen haben unsere Vorfahrer schon so viele milde Stiftungen übriggelassen, daß Wir durch öffentliche Institute hinlänglich dafür sorgen können. Diese milden Stiftungen werden sohin verhältnißmäßig Gemeindenweis eingetheilt; und so fällt jede besondere Last von den Gemeinden hinweg: daraus fließt auch von selbst, daß nach erworbenem Eigen-

genthum auch jede Ansiedlung und Anbauung willkührlich ist.

Es können auch nach den erklärten Eigenthumsrechten die Kalch- und Ziegelöfenmonopolien nicht mehr bestehen. Derley Fabrizirungen der Baumaterialien zu eignem Verbrauch und für Verkauf bedürfen keiner Concessionen mehr, noch können hierüber mehr Prozesse geführt werden — sondern all dies beruft sich auf volle natürliche Freyheit.

6) **Vereinigung und Gleichstellung der Bürger und Bauern oder Landleute.** In eben die Periode, wo die Einfälle streifender Völker und das innere Faustrecht alle Sicherheit benahm, dadurch die Landwirthschaft in obige Sklaverey kam — dachten eben diese mächtigere Fürsten, Grafen und Herrn — vorhin blos von dem Volk auf eine Zeit gewählt,

jezt

jezt sich unabhängig und erblich gemacht, auch sich durch einen zunftmäßigen Kriegsdienst und einen gemahlten Brett den noch heutigen Unterschied angemaßt — auf Burgen und Wehren. In diesen ihren Aufenthalts-Punkten an höher gelegenen Orten und Flußgegenden suchten sie die schon vorhandene freye Landleute mit allerley furchtsam Hergelaufenen, Dienstmannen, Sklaven unter allerley Versprechungen und Vorzügen zu vereinen, und so als Burgbewohner, daher-Burger, mit Mauern, Gräben und Wällen zu umziehen. Diese verengte wie in Käfigte eingeschlossene Gesellschaften hatten in diesen ersten Anlagen wahren Nutzen; sie bothen nicht allein Sicherheit dar, und waren für jeden wie eine Freystätte, sondern trugen unter allerley kriegerischen Anstrengungen zum allgemeinen Landfrieden, mildern Sitten, und Staats- und Gesellschaftsverband das meiste bey, ja aus diesen Städten entwickelte sich wie aus dem Rohen der In-

du-

dustrie Kunstfleis und Handlung. Aber jezt hat sich die Szene sehr geändert; eben diese Mauern und Wälle halten die Bürger so gefoltert, wie die zu selber Zeit übliche Harnische jezt jeden ängstigen würden, wenn er sie noch tragen müßte. — Wie durch die Mauern von dem natürlich Freyen abgeschieden, werden sie auch politisch abgeschieden als eine besondere Menschenklasse behandelt. —

Der dermalig volle Verfall der Städte und Flecken, die Erarmung der Bürger beweißt, daß hier unter den ausgehegten Titeln der vollen Absönderung der Verarbeitung von der Production der rohen Materialien, dann einer umfassenden Polizey, schiefe Gesichtspunkte zu Grund liegen, und man durch diese zufällige Erscheinung der Städte und Flecken ganz irregeführt ist. Wenn Wir eindringen in diese Städte und Flecken und die Ursachen ihres Verfalls zergliedern, so finden Wir zwar de-

ren mancherley, aber doch alle in der vereint, daß die Städte und Flecken in ihren Mauern auch wie ganz abgesonderte Menschenklassen zusammengepreßt und nach einem gleichen Takt zusamm gehalten sind. Der junge Städter hat keine andere Wahl als die Werkstätte — hat er nun so einige Jahre gelernt, dann heißt es Wanderschaft — er geht nun so meist, wohin das Wasser lauft, ist wie ein Ball in die Welt geworfen, und kommt beynah noch ungebildeter zurück als er wegkam. Jezt trift das Burgerwerden und Heurathen — sein Kapitalchen geht nun unter allerley gerichtlichen Zahlungen und Taxen darauf und zum Aufschwung für das Gewerb bleibt größtentheils nichts, oft noch Schulden — Der junge aufstrebende Geist stößt bald in seiner Industrie, in Unternehmungen nichts als auf große Steine in den Wegen, wie in Labyrinth werden so seine Kräfte mismuthig, gelähmt — Klöster, Kirchen und Andachten, die in und um

die-

diese Zirkel mehr als sonst herrschen, biethen mehr Gelegenheit zur Schwärinerey dar, und machen den arbeitsamen Bürger viele Zeit verlieren. — In allen Städtten und Flecken thront auch Zwietracht in Mitte zwischen Burger und Magistrat, dann dem einschlägigen Pfleggericht — diese Prozeße haben von jeher auch mit den Grund gelegt zu den Erarmungen der Bürger und ihrer Kammerkasse — die vielen und ungleichen Abgaben sind eben so drückend — und endlich das zu viele Regieren, Commissioniren unter allerley Polizeyrubriquen opferte vollends die verschiedene Bürgerklassen unter sich zum Besten des Zehrstandes auf. — Wenn schon die meiste Bürger mehr ihrem natürlichen Triebe der Verbindung der Landwirthschaft mit ihren Gewerben folgen wollten, so schloßen ihnen die aufgestellte Gränzschranken der Industrie gegen den Feldbau — oder die sogenannten Zubaugüterverbothsmandaten die Thore. Daher zerreißt euer Gefängniß,

guren

euren Käfigt — Werft eure Mauren, Gräben und Wälle nach dem Beyspiel der größten Städte an Erdball, um, wie man auch bereits die Harnische zertrümmerte oder höchstens in alten Rüstkammern zum Denkmal noch aufbehält — Wie Wir die alten Burgen und Vesten ihre Ruinen schon wohlthätig zur Bemaurung der Baurnhütten und Ställe darbothen, und diesem Beyspiele bald noch mehrere derley veraltete Gebäude folgen werden — so nehmt auch eure Ringmauren zur Verschönerung eurer Häuser, und bildet aus euren wüsten Wällen und verpestenden Gräben lachende Fluren — umarmt so im Freyen wieder eure Brüder, die Landleute — vereint euch wie ihr wollt mit der Landwirthschaft — der mittelmäßigere Bürger wird so eher bestehen können, der Unterhalt, die Lebensmittel wohlfeiler — der geschicktere Handwerker und Künstler aber dessen ohngeachtet seinen Erwerb blos auf sein Metier beschränken — Wir werden uns ent-

hal-

halten unter den Titel der Polizey zu viel regieren und Eingriffe in die Privatrechte und das Eigenthum begehen zu lassen. — Wir bemerken ohnehin, daß sich diese Polizey meist blos in allen Staaten auf die Residenzstädte bezoh, um hier für den größern Müssiggang und Zehrstand in allen wohlfeile Preiße zu erzielen, sollte das Land gedrückt und mehrere Bürgersklassen durch allerley Polizeytaxen und Beschränkungen geängstigt und geopfert werden. — Die Hauptsorge der Polizey soll hinkünftig blos Erleichterung der Concurrenz, strenge Beobachtung der Märkte, Ankaufung der Waaren so viel als möglich aus den ersten Händen, genaue Wachung für Aechtheit der Waaren, dann gleiches Maas und Gewicht, allgemeine Reinlichkeit, Bequemlichkeit und Sicherheit bezwecken; und alles übrige wird sich von selbst, wie bey der nun freyen Landwirthschaft, ins Gleichgewicht setzen, wozu immer die Natur das Vorbild liefert. Rücksicht der drückenden

Abgaben und Zahlungen der Handwerker und Künstler haben Wir bereits durch die provisorische Mauth- und Zollordnung einen großen Schritt zur Erleichterung und Beförderung der Gewerbe gethan. Wir werden hier bald noch weiter kommen, und auch in Ansehung der übrigen Abgaben vielleicht eine bloße Industrie- und Gewerbsteuer einführen, wobey das angemeßene Quantum für jede Stadt und Flecken allgemein angesetzt und durch Schiedsmänner auf alle Individuen der Bewohner vertheilt und von Zeit zu Zeit rectificirt wird — Bey dieser Gleichstellung der Bürger und Bauern als Landesleute fallen die eitle Vorzüge und übrige Streitsveranlasse unter sich und mit den Pfleggerichtern von selbst hinweg — so wie Wir Uns auch verpflichtet halten die Raupen von den Bienenkörben zu entfernen — der Indudustrie und Speculationsgeist ist nun nicht mehr erstickt, er hat ein freyes Feld — Bey der ersten Ansäßigmachung soll das

Ka-

Kapital des jungen Ehmanns nicht mehr durch unnütze Taxen versplittert werden — und daß Handwerke und Künste in ihrer Entwicklung nicht allein nichts verliehren, sondern in volle Aufnahme kommen, werden Wir wie bey der Landwirthschaft — auf den wichtigern Plätzen Industrie- und Kunstschulen anlegen — mit unserer Oberstenpolizeystelle auch eine Gesellschaft von Gelehrten und Künstlern verbinden, die die Correspondenzen mit dem Aus- und Inlande führen, um so durch Aufmunterung und Belehrung, statt unbefolgten Polizeybefehlen, auf das Land wohlthätig wirken zu können. Weil bey dem jungen Handwerker und Künstler Reisen zu sehr nothwendig ist, werden Wir hierzu allen Vorschub verschaffen lassen — selbst mit Reisgeldern nach Umständen unterstützen, und die jungen Leute immer dahin weißen, wo sie nach ihrem Fach die besten Vortheile ziehen können — Durch unsere Gesandtschaften und andere Verhältnisse wer-

den wir auch diese junge Leute immer in Schutz und Sorge nehmen lassen, damit so ihre erste Ausbildung ganz den Wünschen und der Würde des Vatterlands entspricht. –

7) Vereinfachung der Gerichtsstellen und Aemter. – Noch wie die Nation allein den Ackerbau trieb, noch unter sich keine Unterjochung von Gesellschaftsgliedern kannte – träumte ihr auch nicht, ihre Streitigkeiten anders beyzulegen, als durch den Ausspruch Einzelner der Gesellschaft, auf die beyde Partheyen das beste Vertrauen setzten. Ja wie schon eigne Richter – Grafen – vorhanden waren, gieng dieses natürliche Verhältnis, diese natürliche Freyheit nicht verlohren – das Urthei wurde immer nur von den Schöppen und öffentlich ertheilt, welche mit den Beklagten gleichen Standes seyn, also auch gleiches Interesse mit ihm haben mußten, und deren Wahl nicht von dem

Gra-

Grafen, der das Gericht nur leitete, sondern von den Partheyen abhieng. Noch lange wurden nach Ausweis der Urkunden bey den Streitigkeiten, ja den wichtigsten Gegenständen, Gränzirrungen zwischen den Ländern und andern Angelegenheiten, Schiedsmänner gewählt und so die Anstände kurz geschlichtet; — erst in jenem Zeitpunkt, wo unter den einzelnen Stärkern und Mächtigern nach und nach das Volk ganz in Sklaverey kam — wo auch bey mildern Herabstimmungen diese Mächtigere die Gerichtsbarkeit doch immer als das Zwangmittel für ihre Usurpationen nothwendig erkannten, ja sie auch wie eine Waare betrachteten — wurden diese Schiedsmännerraussprüche ganz vernichtet, besonders wie dann im nahen Italien die römischen Rechtsbücher gefunden und gelehrt wurden — itzt lief alles nach Bologna, um diese Orakelsprüche zu hören — da gab es bald Fakultäten und Doctorn in Menge — die jungen Rechtsgelehrte

durch Definitionen, Distinctionen und Divisionen den Millionen nach im Kopfe voll gepfropft und wie unsinnig gemacht, brachten diese Raserey wie ein wilder Strom in alle Theile der Gesellschaft, der Nationen, alle Vorfälle und menschliche Handlungen mußten nun nach diesen römischen Instituten und Pandekten gemodelt und beurtheilt werden; die Mächtige der Nation umarmten sie recht herzlich, weil sie für ihren Raub auf allen Seiten Præscriptiones, Privilegia, Usus, Observantias et Consuetudines, kurz Leges et Interpretationes in Menge in Vorrath hatten, und sie so mit aller Rechtsform sicher stellten — Auch die Diener der Kirche fanden solche Bücher und wurden so erst wahre Gottsgelehrte — Damit nun diese Facultäten und Doctorn, wozu sich auch Medizin und Philosophie gesellten, sich auch in ihrer Existenz befestigten und ein ehrwürdiges Ansehen gewannen, sprachen und schrieben sie in allen ihren Handlungen eine unverständ-

ständliche Sprache, erfanden unzählige Formeln und bedienten sich also bis heutiges Tages der Hieroglyphen — so treiben sich also jezt die Menschen mit den Rechten, wie in einem Chaos herum, ein unübersehbares Heer von Staatsdienern und Beamten wühlt so unter allerley Titeln von Gesetzen, Formalitäten, Staatsglück und Systemen in den Eingeweyden der Nationen herum, verzehrt mit den Grund- Jurisdictions - und Zehendherrn das Mark, und das Wohl der producirenden Staatsglieder ist in ungeheuern Papiermassen begraben, für welchen Wust Wir kaum mehr Staatsgebäude genug auffinden können. — Nur einige Spuren der alten natürlichen Rechtsverfassung erhielten sich noch in den Gerichtsbeysitzern und in den Magistraten der Städte und Märkte — aber diese Gerichtsbeysitzer sind nach und nach ganz verschwunden, und die Magistrate werden von einem Syndicus, Rath, oder Marktschreiber so gegängelt, daß ihr

Einfluß wie eine Null zu betrachten ist. — Diese Gerichtsverfassungen haben bald eine eigne Menschenklasse, Gerichtsdiener oder sogenannte Schörgen, ausgebrütet; Menschen, die ihren Gerichtsherrn dadurch noch Macht und Ansehen erhalten müßen, daß sie nach einer ausgelernten und jezt fortgepflanzten Kunst der Abläugnung aller Menschlichkeit und Moralität, wie Raubthiere und Fanghunde, die eingezirkten Bauern bewachen und immer mit Furcht und Schrecken, mit andern ähnlichen — beym Schopfe halten, auch so für sich und ihre strenge und gnädige Herrn den Bauern in die Tasche greifen, um so auch noch das übriggebliebene zu holen. —

Bey den vorhergehend erklärten einfachen, ursprünglichen Verhältnissen der Gesellschaftsglieder muß auch Rücksicht der Berichtigung der Anstände und Streitigkeiten unter ihnen auf den ersten natürlichen Zustand um so mehr zurückgegangen wer-

werden, als uns bisher die Erfahrung zu sehr lehrte, daß diese Rechtsdoctorn ohne Menschen und Localkenntnisse in eingesperrten Zimmern und mit ganz irregeleiteten Begriffen und Spitzfindigkeiten weniger im Stande sind, die vorkommende Vorfälle und menschliche Handlungen zu beurtheilen, als geschickte und rechtschaffene Männer aus derjenigen Gesellschaft, wo diese Vorfälle und Handlungen sich ereignet haben — da ferner, wenn ein Gerichtshof über den andern gehäuft ist, nach einer Reihe von Jahren und großen Geldverplitterungen der Ausspruch des Letzten doch nur der Sache ein Ende macht, doch nur vom Zufall der Stimmenmehrheit abhängt, keine Infallibilität, Unfehlbarkeit gewährt, so läßt sich einleuchtend schneller und sicherer zum Zweck kommen, wenn gleich auf der Stelle die Schiedsmänner, nach mißlungenen Vergleichsversuchen, den Vorfall entscheiden. Zudem sehen Wir aus den bey Unsern Justizhöfen anhängigen Prozessen,

sen, daß die wenigste Bürger und Bauern betreffen, sondern die Fideicommisse, herrschaftliche Güter und Schuldenwesen ꝛc. allein die Gerichtshöfe mit dem Criminale beschäftigen; und nach nun erklärtem Eigenthum für die Landwirthe, Beseitigung der Scharwerke, Zehende, wird ohnehin beynahe nichts mehr für Streitigkeiten übrig bleiben. —

Wenn Wir also bey der gegenwärtigen Eintheilung des Landes in Gemeinden, Obmannschaften und Gerichtsgezirke — die Gerichtsgezirke in Rent- oder Kreisämter stehen bleiben, so wählt sich alljährlich jede Gemeinde ihre Schiedsmänner, denen einer abwechslungsweis und Führer genannt, vorsteht. Diese halten sowohl die Polizey als Gerechtigkeit aufrecht, und schicken auch die Abgaben ein — eine Obmanschaft — dermalige Gerichtsdiener gebieten über mehrere Gemeinden zusamm sind dann überflüßig, nur müßen die Gemein-

meinden verhältnißmäßiger eingetheilt werden — im Gerichtsgezirk sind dann 2 Beamte, wovon einer die übrig gerichtlichen Verhandlungen als öffentliche Contracte, Straffälle vornimmt, die Mittelperson zwischen der Regierung und den Gemeinden vorstellt — der andere aber das Kasse = Gefällwesen besorgt, wo aber jeder 2 Beysitzer von dem nämlichen Gerichtsgezirk zu den Verhandlungen haben muß — nun kommen in den Rent = oder Kreisämtern nach Umständen für gewiße Fälle die gewöhnliche Justizhöfe, ein eignes Criminalgericht und für die Staatswirthschaft und alle Regierungstheile im Ganzen eine einzige Directionsstelle und so weiter bis zu Unsrer höchsten Stelle ꝛc.; auch ist es allgemeiner Grundsatz, daß alles öffentlich verhandelt wird, weil hier jede Verheimlichung kein gutes Gewissen verräth. — Bey den Städten und Flecken gilt die gleich einfache Anordnung, jede Stadt wird wie eine Gemeinde, jedoch München

der

der Größe wegen wie mehrere Gemeinden betrachtet, die sich auch alljährlich ihre Schiedsmänner wählen und so alle Geschäfte berichtigen. — Wir überzeugen Uns, daß die Staatsmaschine einfach und zweckmäßig sich in Bewegung erhält, und wohlthätig für alle Glieder der Gesellschaft und die Staatskasse würken wird. —

8) Der Menschheit und den Zeitumständen angemesene verständige, deutliche Gesetzgebung. Aus den vorgehenden zeigt sich schon, wie sich der einfachen Gesetzgebung eine Ueberschwemmung fremder unverständiger Gesetze bemeisiert hat, wovon das Ungeeignete, Verwirrte und Lächerliche bey einzelnen Vorfällen nur zu sehr immer auffallend ist. Auch hier muß also alles auf einfache der Natur und dem ächten Sinn der menschlichen Handlungen und Zufällen anpaßende Wege zurückgeführt werden. Die Civil-

ge-

gesetze haben nun durch gegenwärtige Grundlinien ohnehin schon die stärksten Kapiteln verlohren, aber auch die noch übrig bleibende sollen ganz kurz und faßlich gemodelt werden. Blos Mein und Dein soll der Probierstein dabey seyn — was öffentliches Zutrauen — das Credit angeht, wird aber um so mehr mit Genauigkeit und Strenge nach dem Vorbild der Wechselrechte die Form gewinnen — als durch immerwährende Ueberlistungen, selbst in den Gesetzen unterstützte oder wenigst nachgesehene Betrüge, nicht allein jezt alles Credit, das Haupttreibrad der Industrie, der Handlung und des Wohlstands, verschwunden ist; sondern auch die gutmüthige Gläubiger, meist rechtschaffene Bürger, so um all ihr Vermögen gebracht oder wenigst in ewige Prozeße gezohen wurden. Alle Eingriffe in die natürliche Rechte der Menschen und ihre Freyheit werden Wir aber dabey nicht nur entfernen, sondern vielmehr diese Rechte und Freyheit auf alle

mög-

liche Art sichern — zugleich kann aber keine Gesetzausnahme statt haben. Was zur Nation und zum Staat gehört, muß sich dem allgemeinen Gesetz aus der Natur der Sache unterwerfen. — Rücksicht der richterlichen Prozedur ist bereits oben schon vieles geordnet worden. Aber auch sonst sollen diese Gesetze zwar auf hinlängliche Hörung beeder Partheyen, aber auch auf möglichste Beseitigung der so vielen Schreibereyen und Beschleunigung der Sachenende zielen. — Die allgemeine Landespolizeygesetzgebung ist ebenfalls schon oben in seiner Ausdehnung und Wirkungskreise erläutert — und nun bleiben noch die Criminalgesetze übrig — Wir haben Uns aus dem vorliegenden Gesetzbuch und Verfahrungsart Vortrag machen lassen und haben mit Erstaunen wahrgenommen, daß diese Gesetze strenger sind, als je ein peinliches Gesetzbuch in andern Ländern existirte — daß sie schrecklicher sind als die ehemalig grausame Vehmgerichte — um 20 fl.

auch

auch 30 kr. wird gehangen, auch sonst. ließt man nichts als von Köpfen, lebendig oder mit den Gnadenstoß rädern, — Rädern, Hinausschleifen des Menschen auf der Kühhaut, mit glühenden Zangen zwicken, lebendig Verbrennen sogar für Zauberey, Hexerey und Aberglaube — eine Participation wird wie der Verbrecher gleich bestraft — der dritte Ehebruch, eine heimliche Niederkunft als Kindsmord werden mit dem Schwerd, Wildschießen mit dem Strange gestraft — Und erst die Verfahrungsart — hier ist der Mensch ohne Vertheidiger, ganz seinen blutdürstigen und dabey ehrsüchtigen Henkern Preis gegeben; langwieriges Gefängniß, das meist wie eine Bärenhöhle ist, macht den Menschen ohnehin schon seines Lebens müde — und kann er nichts gestehen, so wird die Tortur — die gräßlichsten Martern angewandt, diese Foltern mit dem Aufbinden, Hauen, Bock, Walzen, Kordaschlagen, Däumeln 2c. haben nicht Menschen, Teufeln

aus den untersten Höllenklüften ausgedacht — welche Barbarey! Schon wie Wir ins Vatterland zohen, haben diese erste Erscheinungen von Städten und Flecken, diese Galgen und Schedelstädte nicht wenig unsere Gefühle erbittert — so arg hätten Wir Uns aber alles nicht vorgestellt, noch weniger, daß, als Wir bey Unserm Regierungsantritt die Collegien mit den besten Köpfen und aufgeklärten Männern besetzen wollten, Wir wieder von so vielen Torturen hören müßen, ja erst kurz wieder der grellste Justizmord nur durch einen Zufall gerettet werden mußte — Wenn Wir weiter diesen peinlichen Rechten nachspüren, so sehen Wir in der Liste dieser Hinrichtungen blos die Leute aus dem Bauernstand, unglückliche Hirtens- oder uneheliche Kinder, sonst blödsinnige oder im äußersten Elend schmachtende Häusler ꝛc. als die Opfer dieser grausamen Gerechtigkeitsrache. Nebenbey hat sich erst vor ein paar Jahren bey Untersuchung eines der-

ley Criminal-Tribunal I. veroffenbahrt, daß mehrere Menschen ganz unschuldig hingerichtet wurden. Wenn Wir nebenbey betrachten, daß bey obigen Menschen der Staat das Schwert blos aus eigner Schuld, aus eigner Verantwortlichkeit wegen Verwahrlosung dieser Menschen zieht, daß Torturen schon längst als ungerechte, grausame und unzulängliche Untersuchungs- und Erfahrungsmittel allgemein anerkannt sind, daß es auch widersinnig ist, die Stöhrer der öffentlichen Sicherheit dadurch kurzweg für die Zukunft unschädlich zu machen, daß man sie in das Land der Verstorbenen und zwar auf die schändlichste und grausamste Art verweiset, aus dem Niemand mehr zurück kommt, und also nichts mehr gut zu machen ist — Wilde und Barbarn haben auf das Leben des Menschen mehr Werth gesetzt — Wie Wir also zu einer geläuterten Gesetzgebung schon Einleitung getroffen haben, so werden Wir vorzüglich auch auf die Crimi-

nal-

nalgesetze Unser vorzügliches Augenmerk richten — allgemein gute Erziehung und Anfachung der Moralität wird die Basis seyn, auf die Wir dieses Gebäude führen lassen — ein nun mehr verbreiteter Wohlstand bey diesen bisher so unterdrückten Landleuten, Unbeschränktheit der natürlichen Menschenrechte und Freyheit werden ohnehin wenigen Verbrechern mehr Platz lassen — und kommt ein Mensch hierüber in Verdacht, so darf nicht sogleich nach ihn gierig gegriffen und er bey wirklicher Versicherung seiner Person blos in der Untersuchung der Sache schon mit einem schmählichen Kerker gestraft werden — ihm gebührt nach natürlichen Rechten ein Vertheidiger — er darf also nicht blos den Händen eines willkührlichen Beamten überlassen werden — keine gewaltsame Mittel zu Herauslockung einer Aussage oder Tortür soll statt finden. Das Urtheil wird das eigends bestellte Criminalgericht öffentlich fassen — alle die Schädelstädte und

Gal-

Galgen sollen hinkünftig nicht die Nation öffentlich vor jeden reisenden Fremden brandmarken — das Zuchthaus darf nicht mehr eine langsame, noch qual- und verzweiflungsvollere Todesart vorstellen — Wer sich gegen die Gesellschaft, gegen die Menschheit vergangen hat, soll ohne Entehrung dafür büßen, und den Schaden wieder gutmachen und so auch gebessert werden können. —

9) **Allgemeine Vertheidigung und angemessene mit Unterhalt und Ehre verbundene Miliz.** Wie die Nation durch den Ackerbau stetig würde, entwickelte sich zum Kriegsfus eine sehr einfache und richtige Idee, daß jeder, der einen Theil des Landes besaß, sich auch zur Vertheidigung des Landes gebrauchen lassen mußte — Dies bildete den Heerbann — vereint mit einem kleinen beweglichen Körper daraus — Gefolge — der Tapferste und Edelste wurde zum Anführer,

zum General oder Herr vom Züge, daher Herzug, Herzog, gewählt. Das Lehensystem brachte schon Miethlinge, Knappen und Knechte zum Kriegsdienst, der Krieg war aber auch nicht mehr Vertheidigung, selbst meist Anfall, Raub — Wie sich aber nach und nach Eroberungssucht, Despotie unter die Kaiser, Könige, Herzoge und Fürsten einschlich, wurden beynah erst mit diesem Jahrhundert die stehende Heere, Söldlinge, Soldaten gebildet — die so schwer — blos wieder auf das Bauernvolk lasten — alle Moralität, Gesellschaftsverband und Finanzen zerstören — blos von dem Pfluge weg werden die Knechte genommen, oder die Söhne nächtlich aus dem Schooße der Familie mit wildem Gepolter gerissen, und geschlossener auf Wägen nach dem Bestimmungsort gebracht — Hier werden sie zu Maschinen geprügelt, und mit stetem Hunger gefoltert, da sie mit den 6ten Theil von dem leben sollen, wo das Ganze nur den kärgsten Unterhalt giebt — die Kasernen sind auch wie der Müßiggang wahre unnatürliche Lasterschulen, und so wird aus dem ehemalig wackern, arbeitsamen Landeskind ein Taugenichts, der blos zur Puppe, oder mit seinem Leben wie eine Verkaufswaare dient, und sich zur Grausamkeit und Despotie gebrau-

brauchen läßt — Ein Ackervolk findet hinlängliche Stärke und Vertheidigung in sich — und wenn es blos um Vertheidigung des Vatterlands, des Pfluges gilt, da wird diese Begeisterung unüberwindliche Linien ziehen. Es soll also der Militärstand nicht wie eine Strafe, ein Despotisme mehr gehalten seyn — Wir werden ihn blos auf die Landmilizen nach der einfachen Natur der Sache beschränken, und jedes Glied des Staats wird darin eine Würde und einen Beruf fühlen, auch Vertheidiger des Vatterlandes zu seyn — Um dabey jeden besondern Aufwand zu beseitigen, wird jeder Bewohner an seinem Hochzeittag sich mit dem den Gezirk angemessenen Uniform kleiden und sich bewaffnen — von Zeit zu Zeit werden die militärische Uebungen auf leichte Art gelehrt, und abwechslungsweis dienen die Söhne in einer bestimmten Zahl dem Staat zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit. Bey diesen künftigen Landesmilitär werden Wir alles Gehäßige und die Menschheit Entehrende vorzüglich den Corporalstock 2c. entfernen, vielmehr ihm Würde, Freyheit und hinlänglich erleichterten Lebensunterhalt verschaffen — So wie Wir auch nimmermehr gestatten, daß unter allerley Titeln von Contributionen, Einquartirungen und

Kriegsscharwerk Leuten und Vieh die Haut über den Kopf gezohen und so das Landvolk und Bürger wie eine Melkkuh bis auf das Blut ausgemelkt wird — Derley Lasten müßen zuerst in ihrer Nothwendigkeit untersucht und so bezahlt, dann verhältnißmäßig auf alle Glieder vertheilt werden, um so nicht eine und noch dazu die wichtigste Menschenklasse ganz niederzudrücken.

10) Landtag und wahre, gleichmäßige Landesrepräsentation. Wir wissen aus der Geschichte nur zu sehr, daß nie eine deutsche Nation, am wenigsten die Bayrische sich und ihr Eigenthum und das Wohl des Landes gänzlich der Willkühr ihres Herzoges, Königs, Kaisers überlassen hat. Keiner Unsrer Vorfahrer hat auch nach einer ganz unumschränkten Macht getrachtet, sie würde auch zu gefährlich, zu verantwortlich seyn — Die alten Grafschafts = Provinzial = Versammlungen und Reichstage tragen zu sehr das Gepräge des alten Nationaleinflußes in den wichtigern Angelegenheiten des Staats — die Landtäge und die noch dermalige Landschaft sind zu sehr Ueberbleibsel der alten deutschen Freyheit, Unserer beschränkten Macht, als daß wir die Rechte der Nationalrepräsen-

tation

tation mißkennen — Wir verehren vielmehr diese der Menschenfreyheit angemessene Verfassung. An der Spitze unsers Vatterlands gestellt fühlen Wir blos Unsere höchste Würde und Beruf, selbes glücklich zu machen und Uns hiezu mit den Weisesten davon zu berathen und die Mittel dazu ausfindig zu machen. Wir haben seit Unserm Regierungsantritt den orientalischen Nimbus, lächerlichen Prunk und Zeremonien weggeworfen, verachten alle die geschraubten Blend- und Marionettenzirkel — fanden Uns blos in Unserm Volk, Unsern biedern und geschickten Landesleuten groß; sind weit erhaben über jeden eingeflisterten Argwohn — Unser in der Geschichte blos durch Anhänglichkeit an Unser Fürstenhaus Redlichkeit und Treue berühmtes Volk fürchten zu dürfen, oder deswegen nach dem Sinn kurzsichtiger und griesgramiger Menschen, die Geschicktere der Nation und die in etwas aufwachende Aufklärung durch Inquisition und Censuredicte gegen die Menschenrechte und Klugheit — wieder verfolgen zu lassen — Der Nation bisher über Gränzen gespannte Druck und Leiden überzeugen uns zu sehr, wie sich Unser Volk mehr als überwindet — in ihrer Geduld, in ihrer Anhänglichkeit, in Entfernung jeder Unruhe — Da Wir nun in

Unsrer einfachen Lebensart, als Menschenfreund und vergnügter Familienvatter das erste Beyspiel von Zufriedenheit, die nur in Ruh, im Schoos einer gesegneten Familie zu finden ist, geben; so rechnen Wir nur zu sehr auf allgemeinen Verein, auf die Fortsetzung der Liebe und Treue Unsrer Untergebenen — wovon Wir auch seit Unsrer Regierung nichts als Proben, verbunden mit wärmsten Dank für die gelungenen landesvätterlichen Unternehmungen erhalten haben —. Weit entfernt also der Nation in ihre Repräsentation Eingriffe zu machen und Uns eine schwankende und von manchen zu mißbrauchende Uebermacht einzuräumen, wollen Wir vielmehr den Wünschen der ganzen Nation, der dermaligen Landschaftsversammlung entgegen kommen, und den schon lange zurückgebliebenen Landtag und eine wahre Nationalrepräsentation herstellen. Wir halten dies um so nothwendiger und dringender, als die dermalige Landschaft nach selbstigen Geständniß ohne Vollmacht des Landes dasteht — ja vielmehr den Verdacht auf der Stirne trägt, blos ihren Beutel und ihre Usurpationen, sogenannte Privilegien und Freyheiten, auf Kösten des Volks zu repräsentiren, und darüber vor sich selbst erröthet — auch von ihren eignen Mitständen deswegen mit

Vor:

Vorwürfen beladen und so in jeder Hinsicht aufgelößt ist. Eben aus dieser Ursache und der Wesenheit einer Nationalrepräsentation muß Unser Volk, die nun vereinigte Bürger- und Bauernklasse, eine gleichmäßige Anzahl Glieder zum Landtag und künftigen Repräsentation stellen. In diesem Landtage werden wir nicht nur diese Grundlinien der Verfassung, sondern auch die übrige Gesetzgebung und Finanzverhältniße festsetzen. Dieser Landtag wird dann einen beständigen Repräsentationsausschuß wählen, mit welchem Wir Uns wie gegenwärtig in Gegenständen der Gesetzgebung und Finanzen berathen — alle 5 Jahre muß dann dieser Ausschuß wenigst in ein oder 2 Drittheil von der Nation oder Landtag wieder frey gewählt seyn. Und so denken Wir in allen die Vereinigungspunkte fixirt zu haben. Es sind beynah die nämliche Grundsätze schon mit Unsern Ständen des Herzogthums Neuburg durch den bekannten Neuburgischen Deputationsabschied berichtigt, auf welch glücklich zu Stand gekommenes Unternehmen Wir Unsern landesvätterlichen Stolz setzen, und wovon bald die wohlthätige Würkungen zu fühlbar seyn werden. Wir hören daher auch mit Vergnügen, wie sich auch die Bayrn auf allen

Sei-

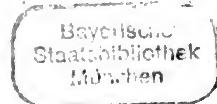
Seiten erkundigen, ob nicht auch bald für sie ein ähnlicher Deputationsabschied fertig liegt.

Diese 10 Artikel scheinen Uns übrigens so klar, der Natur und Menschheit so angemessen, wie die 10 Gebothe auf den Tafeln Moses — Wir wollen sie auch einsweilen als Nationalgrundgesetze so öffentlich ausgestellt lassen, wie die Römer in ihrer allgemeinen Gesetzverwirrung ihre neue Gesetze auf 12 Tafeln in Erz gruben und öffentlich zur allgemeinen Beurtheilung aushiengen; Jeder Unsers Volkes kann nun seine Beyträge und Meynung ohne Furcht gegen Zensuredikte, liefern, da unser Wille und Bestreben nur dahin zielt, Unser Vatterland, unser Volk wahrhaft und dauerhaft einhellig, groß und glücklich zu machen. München den 12. Febr. 1800.

Max. Joseph Kurfürst.

Genius der Zeit Minister.

Wahrheit geheimer Secretär.




h. 1997

